

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 1

Ausgabe: Kiel, den 16. Januar

1951

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Einberufung der Landessynode (S. 1). — Sonderzulage für Geistliche und Kirchenbeamte (S. 1). — Kündigung von Pachtverträgen aus sozialen Gründen (S. 1). — Rentenbankgrundschuld (S. 1). — Kirchenkollekte für Wilster (S. 2). — Landeskirchlicher Fortbildungskursus für Kirchenmusiker (S. 2). — Kirchenmusikerprüfung Frühjahr 1951 (S. 2). — Evangelische Akademie-Veranstaltungen (S. 2). — Kirchenmusikalische Handreichungen (S. 3). — Lieder für Trauung und Begräbnis (S. 3). — Jugendgesangbuch „Die glühende Sonne“ (S. 3). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 3). — Empfehlenzwerte Schrift (S. 3). — Krankentrost (S. 3).

III. Personalien (S. 4).

BEKANNTMACHUNGEN

Einberufung der Landessynode.

Kiel, den 3. Januar 1951.

Die Mitglieder der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins werden zu einer Tagung der Landessynode in Rendsburg eingeladen. Die Synode wird mit einem Gottesdienst am Sonntag, dem 4. Februar 1951, um 17 Uhr, in der Marienkirche in Rendsburg eröffnet werden.

Wir bitten unsere Pastoren, am Sonntag, dem 4. Februar, in allen Gottesdiensten der Beratungen der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung
D. Halmann.

KL 19.

Sonderzulage für Geistliche und Kirchenbeamte.

Kiel, den 15. Januar 1951.

Gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 5. d. M. ist die nach dem Königsteiner Abkommen an die Angestellten für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 31. Januar 1951 zu zahlende Sonderzulage von monatlich 20,— DM — vergl. Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 7. November 1950 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 94 — auch an Geistliche und Kirchenbeamte bis zu einem entsprechenden Grundgehalt zu entrichten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Bührke.

S.-Nr. 701 (Dez. II).

Kündigung von Pachtverträgen aus sozialen Gründen.

Kiel, den 21. Dezember 1950.

Das Oberlandesgericht in Oldenburg hat durch Beschluß vom 24. August 1950 — W. Lw. 139/50 — Lw. P. 12/50 — entschieden, daß nach dem geltenden Pachtgesetz die Absicht der ausgesprochen sozialen Verpachtung von Kirchenland einen berechtigten Grund zur Kündigung des bestehenden aber an sich zeitlich abgelaufenen Pachtvertrages durch die Kirchengemeinde abgeben kann. Mit Rücksicht auf ihre Bedeutung geben wir nachstehend den wesentlichen Teil der Entscheidungsgründe des erwähnten Beschlusses im Wortlaut bekannt:

Mit Recht hat das Amtsgericht angenommen, daß die Voraussetzungen für eine Pachtverlängerung gemäß § 3 Abs. 1

RPD. nicht vorliegen. Nach dieser Vorschrift kann ein Pachtverhältnis nur dann verlängert werden, wenn dies zur Sicherung der Volksernährung oder zu einer gefunden Verteilung der Bodennutzung erforderlich ist. Für die Sicherung der Volksernährung ist es grundsätzlich gleichgültig, ob der Antragsteller oder ein anderer gut wirtschaftender Landwirt oder Kleintuhhalter das Land nutzt. Über auch aus dem Gesichtspunkt der gefunden Bodenverteilung ist die Verlängerung nicht geboten. Bei dem heutigen Landmangel, der besonders bei kleinen Landwirten, Flüchtlingen und Landarbeitern sowie kleinen Gewerbetreibenden auf dem Lande, die zur Verbesserung ihrer Lebenshaltung eine Kuh halten, hervortritt, ist es grundsätzlich nicht erwünscht, wenn Bauern mit großen oder mittleren Höfen neben ihrem Eigentum noch Stüdländereien gepachtet haben und diese so den genannten landbedürftigen Personen vorenthalten. Es ist daher durchaus zu billigen, wenn die Antragsgegnerin die streitige Weide an Kleintuhhalter verpachten will. Daß der Antragsteller das Land bereits lange Jahre in Pacht gehabt und so schon einen erheblichen Nutzen daraus gezogen hat, gibt ihm kein Recht auf eine Weiterverpachtung. Er mußte mit der Rückgabe des Landes auch rechnen, da das Pachtverhältnis bereits im Herbst 1949 ablief und nur durch Entscheidung des Gerichtes nochmals um ein Jahr verlängert worden ist. So hatte er Zeit genug, seinen Betrieb auf eine entsprechend verkleinerte Fläche umzustellen. Wenn er durch Aufgabe des Pachtlandes gezwungen sein sollte, einige Teile Vieh zu veräußern, so wäre ihm dies durchaus zuzumuten, da er für das Vieh heute einen guten Preis in wertbeständigem Gelde bekommt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Eben

S.-Nr. 19 661 (Dez. IV).

Rentenbankgrundschuld.

Kiel, den 30. Dezember 1950.

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 29. November 1949 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 109 — wird auf folgendes hingewiesen.

1. Nach einem Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 3. Oktober 1950 (StBl. Sch.-H. S. 275) ist der Begriff der Religionsgemeinschaft im Sinne des § 3 Ziffer 2 des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 großzügig auszulegen, so daß auch karitative und religiöse Vereinigungen, die nicht die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen (wie z. B. der Landesverein für Innere Mission), von der Rentenbankgrundschuld befreit sind, soweit ihr Grundbesitz nicht an landwirtschaftliche Pächter verpachtet und seine Erträge ausschließlich den Zwecken einer Religionsgemeinschaft zufließen.
2. In einem weiteren Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 17. Oktober 1950 (StBl. Sch.-H. S. 276) ist ferner klargestellt, daß Grundstücke, die nicht dem Erwerbsgartenbau dienen, sondern ausschließlich zum Zwecke des Kleingartenbaus verpachtet sind, nicht der Rentenbankgrundschuld unterliegen, auch wenn sie früher landwirtschaftlich genutzt worden sind.
3. Nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld sind im Verhältnis zwischen Eigentümer und Pächter der Eigentümer zur Zahlung von einem Viertel, der Pächter zur Zahlung von drei Vierteln der Zinsen verpflichtet. Wenn es sich im Einzelfall auch vielfach nur um Pfennigbeträge handeln wird, die von den Pächtern angefordert werden können, so würde sich doch die vollständige Übernahme der Rentenbankgrundschulden durch die Kirchengemeinden auf die Dauer als eine beträchtliche Belastung des kirchlichen Vermögens auswirken. Auf die Umlegung der Zinsen auf die Pächter sollte daher grundsätzlich nicht verzichtet werden. Zur Vermeidung unnötiger Schreibarbeiten empfehlen wir, die von den einzelnen Pächtern zu zahlenden Anteile an Rentenbankgrundschuldzinsen zweckmäßig mit der Jahrespacht anzufordern.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 19 385 (Dez. VII).

Kirchenkollekte für Wilster.

Kiel, den 12. Januar 1951.

Bei der endgültigen Ordnung des Kollektenplans 1951 wurde der Kirchengemeinde Wilster die Sammlung in den Gottesdiensten am 21. Januar 1951 für ihre zerstörte Kirche zugesprochen.

Der Bombenkrieg hat das Gotteshaus in Wilster als Opfer gefordert. Das Gewölbe wurde durchschlagen, die alten Fenster zersplitterten, zwei Emporen und ein großer Teil des alten Gestühls verbrannten, die Orgel wurde völlig zerstört. Das Wahrzeichen der Stadt bot jahrelang einen trostlosen Anblick. Mit viel Opfern wurde die Kirche notdürftig hergerichtet. Von außen zeigt sie uns das neue Dach und die erneuerten Fenster. Im Innern fehlt noch fast alles. Nur das verschont Gebliebene konnte wieder in Gebrauch genommen werden. Es fehlt an Plätzen; die Emporen sind nicht hergerichtet; eine Orgel ist noch nicht da, und die Gemeinde trägt schwer an den bisherigen Kosten. Die Liebe der gesamten Landeskirche ist zum Dienst und Opfer aufgerufen, und eine dankbare Marschgemeinde wird der Lohn sein.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brummad.

J.-Nr. 810 (Dez. III).

Landeskirchlicher Fortbildungskursus für Kirchenmusiker.

Kiel, den 9. Januar 1951.

Vom Dienstag, dem 30. Januar bis Freitag, dem 9. Februar 1951 (Anreise am 29. Januar nachmittags; Abreise am 10. Februar vormittags) wird in Riedling (Anstalten des Landesvereins für Innere Mission) unter Leitung des Landeskirchenmusikdirektors der nächste Fortbildungskursus für Kirchenmusiker und für noch in der Vorbereitung auf die zu Ostern stattfindende landeskirchliche Kirchenmusikerprüfung B stehende Studierende stattfinden.

Mitarbeiter sind: Konsistorialrat Schmidt, Pastor Jordahn-Altona, Pastor und Kirchenmusiker Ihloff (Glinde), Direktor Johannes Brenneke, Kirchenmusikdirektor Eugen Simmich-Flensburg, Direktor Adolf Detel, Dozent Kantor Dr. Otto Brodde und landeskirchlicher Singeleiter Georg Langeheide.

Für Unterkunft und volle Verpflegung wird ein Gesamtbetrag von DM 25,— erbeten. Die Kursusteilnehmer haben verbilligte Eisenbahnfahrt.

Anmeldungen sind umgehend zu richten an den Landeskirchenmusikdirektor Otto Meuthien, Hamburg 39, Goldbedweg 4; näheres erfolgt sodann postwendend.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Epha.

J.-Nr. 603 (Dez. II).

Kirchenmusikerprüfung Frühjahr 1951.

Kiel, den 4. Januar 1951.

Die nächsten landeskirchlichen Prüfungen für haupt- und nebenberufliche Kirchenmusiker werden im Frühjahr 1951 (voraussichtlich Ende März/Anfang April) vor dem Kirchenmusikamt der Evang.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins stattfinden. Den Prüfungsbewerbern ist es letztmalig freigestellt, sich nach der bisherigen oder schon nach der neuen Prüfungsordnung prüfen zu lassen. Zulassungsgesuche mit der entsprechenden Angabe und den sonst erforderlichen Unterlagen sind bis zum 1. März 1951 an das Landeskirchenamt, (24b) Kiel, Körnerstraße 3, zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt.

J.-Nr. 19 667 (Dez. VI/II).

Evangelische Akademie-Veranstaltungen.

Kiel, den 9. Januar 1951.

In Gemeinschaft mit der Evangelischen Akademie Hamburg wird nach Hamburg zu einem Treffen russisch-orthodoxer und lutherischer Geistlichen für die Zeit vom 19. bis 22. Januar 1951 eingeladen. Thema: Die Väter der alten Kirche. Eine Druckschrift mit der Ordnung der Veranstaltungen und den allgemeinen Angaben kann von Pastor Lic. Heyer, Schleswig, Stadtweg 88, erbeten werden.

Ferner lädt die Evangelische Akademie Schleswig-Holstein (Sekretariat Rendsburg, Kanalufer 48) in das Martinshaus (ebendort) für die Zeit vom 29. Januar bis zum 1. Februar 1951 zu einer Tagung „Theater und Kirche“ ein. Die vier Bühnen des Landes (Kiel, Rendsburg, Schleswig, Flensburg) beteiligen sich auch mit Aufführungen von Zeitdramen, die für Kiel und Rendsburg vorgesehen sind. Die Kosten betragen 5,50 DM für den Tag. Unterkunft und Ver-

pflegung im Martinshaus; dorthin sind auch die Anmeldungen zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Auftrage:

B r u m m a d

J.-Nr. 612 (Dez. III).

Kirchenmusikalische Handreichungen.

Riel, den 9. Januar 1951.

Im letzten Jahr sind drei Folgen der Kirchenmusikalischen Handreichungen erschienen:

1. Die Wochenlieder des Kirchenjahres
2. Die liturgische Verwendung des Gesangbuches
3. Kirchenmusik bei der Trauung

Geistliche, die diese Handreichungen, die f. J. über die Propsteien ausgeliefert wurden, nicht besitzen, können fehlende Exemplare noch anfordern (LRMD Meuthien, Hamburg 39, Goldbedweg 4).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r . E p h a .

J.-Nr. 302 (Dez. II).

Lieder für Trauung und Begräbnis.

Riel, den 9. Januar 1951.

In unserm Auftrag hat der Landeskirchenmusikdirektor vier je vierseitige Notenblätter herausgegeben: Lieder für die Trauung (in 2 Ausgaben: für zwei gleiche und drei gemischte Stimmen) und Lieder zum Begräbnis (ebenfalls in 2 Ausgaben: für zwei gleiche und drei gemischte Stimmen). Die schlichten Sätze, teils zu alten Weisen, sind von den beiden zeitgenössischen anerkannten (Kirchen-)Komponisten Kurt Fiebig (Direktor der Landeskirchenmusikschule Halle/S.) und Hans-Friedrich Micheelsen (Künstlerischer Leiter der Hamburgischen Kirchenmusikschule) geschrieben.

Der Zweck der Herausgabe ist, den Chören unserer Landeskirche geeignete und gute Liedsätze und vor allem billigt zu Verfügung zu stellen. Der Preis des vierseitigen Blattes mit je vier Sätzen beträgt DM. —.05.

Den Kirchenvorständen wird empfohlen, die geringen durch Zuschüsse der Landeskirche verbilligten Kosten für die Anschaffung der Blätter zu tragen. Die Kirchenmusiker, denen je ein Blatt zur Kenntnis zugestellt ist, werden die Blätter vorlegen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r . E p h a .

J.-Nr. 602 (Dez. II).

Jugendgesangbuch „Die glübne Sonne“.

Riel, den 8. Januar 1951.

Das Jugendgesangbuch „Die glübne Sonne“, das seinerzeit von uns und auch von der Landesregierung für die Schulen empfohlen wurde, kann nicht mehr geliefert werden, weil der Bestand restlos abgegeben ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r . E p h a .

J.-Nr. 298 (Dez. II).

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Aventoft, Propstei Südtondern, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Led einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen. Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 217 (Dez. III).

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wewelsfleth, Propstei Münsterdorf, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Isehoe, Kirchenstraße 6, einzusenden. Der Gewählte hat die Gemeinde Weidenfleth mit zu verwalten. Ausreichender Wohnraum ist vorhanden. Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 46 (Dez. III).

Empfehlenswerte Schrift.

Bo Gierß: Sendschreiben an die evangelische Christenheit; bei Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1951; Preis 4.80 DM.

Mit besonderem Nachdruck wird allen Amtsbrüdern das Buch des kürzlich zum Bischof des Bötterborger Stifts gewählten Verfassers empfohlen. Er gibt uns das, was wir nur selten in so handlicher schöner Form finden: ein lebendiges Bild der evangelisch-lutherischen Kirche und ihrer Frömmigkeit, weit entfernt von Entmythologisierungssängsten, essentialistischen Mißdeutungen, bloßem Traditionalismus und Konfessionalismus. In drei Themenkreisen: Das Erbe der Urkirche, das Erbe der Reformation und das Erbe der Erweckungsbewegung wird die Summe des evangelischen Christentums so aufgezeigt, daß es dem Pastor und allen, die ihre Kirche lieb haben, an Herz und Gewissen greift und wertvolle Stärkung vermittelt. Gerade weil es nicht unmittelbar zu unseren aktuellen speziell deutschen Fragen Stellung nimmt, ist dieses Büchlein geeignet, die Grundfragen zu beantworten: warum wir dem Reich Gottes in der evangelisch-lutherischen Kirche dienen. Es ist eins der Bücher, von dem man mit gutem Gewissen sagen darf: Jeder Pastor einer lutherischen Kirche müßte es gelesen haben.

RL 72.

Krankentrost.

Dieser Auflage liegt ein Probeblatt „Krankentrost“ bei. Das Blatt erscheint wieder regelmäßig im Verlag Gustav Schloßmann, Berlin-Frohnau, Hohenheimer Str. 36, und wird zur Verteilung an Krankenbetten warm empfohlen. Die Einzelnummer kostet 5 Pfg. von 5 Exemplaren an 3½, von 60 an 3, von 100 an 2½—2 Pfg. Die Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten.

J.-Nr. 19 484 (Dez. III).

PERSONALIEN

Bestätigt:

Am 17. Dezember 1950 die Wahl des Pastors Lic. Gerhard Ehrenforth, bisher in Isehoe, zum Pastor der Kirchengemeinde Lumühle, Landesuperintendenten für Lauenburg;

am 29. Dezember 1950 die Wahl des Pastors Emil Walther, z. Z. in Klein-Solt, zum Pastor der Kirchengemeinde Flemhude, Propstei Kiel.

Eingeführt:

Am 10. Dezember 1950 der Pastor Friedrich von Baußnern in das Amt eines Strafanstaltsgeistlichen in Neumünster;

am 17. Dezember 1950 der Pastor Lic. Gerhard Ehrenforth als Pastor der Kirchengemeinde Lumühle, Landesuperintendenten für Lauenburg;

am 7. Januar 1951 der Pastor Emil Walther als Pastor der Kirchengemeinde Flemhude, Propstei Kiel.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. April 1951 Pastor Georg Hayke in Kellingens II;
zum 1. Mai 1951 Pastor Karl Mau in Süderhastede.

Gestorben:

Am 6. Januar 1951 Pastor i. R. Christian Untermann in Lübeck. Der Verstorbene war vom 1. Oktober 1893 bis zu seiner zum 1. Mai 1934 erfolgten Emeritierung Pastor der Kirchengemeinde Selent.